

Az.: 2 B 266/12  
3 L 128/12

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Bundesagentur für Arbeit  
vertreten durch den Geschäftsführer Interner Service  
Regionaldirektion Sachsen  
Paracelsusstraße 12, 09114 Chemnitz

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Versetzung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 12. September 2012

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. Juli 2012 - 3 L 128/12 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist nicht begründet. Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, lassen nicht erkennen, dass das Verwaltungsgericht den Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 29. März 2012, mit dem die Antragstellerin von der Bundesagentur für Arbeit in A..... zur Bundesagentur für Arbeit in L..... versetzt wird, anzuordnen, zu Unrecht abgelehnt hat.

2 Das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass die durchzuführende Interessenabwägung zu Lasten der Antragstellerin ausginge. Wegen der gesetzgeberischen Wertung des § 54 Abs. 4 BeamStG, wonach im Regelfall dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Umsetzung organisatorischer und personeller Planungen der Verwaltung durch den angeordneten Tätigkeitswechsel der Vorrang vor dem Aufschubinteresse des betroffenen Beamten gebühre, komme die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nur bei erheblichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Personalmaßnahme bzw. wegen einer mit der Versetzung verbundenen unzumutbaren Härte in Betracht. Solche Zweifel lägen nicht vor. Die Versetzungsentscheidung begegne in formeller und materieller Hinsicht keinen Bedenken. Insbesondere habe ein nach § 28 Abs. 2 BBG erforderliches dienstliches Bedürfnis für eine Versetzung

der Antragstellerin vorgelegen. Die Antragsgegnerin habe bei Anwendung ihres Personalkonzepts zum Abbau des Personalüberhangs in A..... keine willkürlichen Erwägungen einbezogen. In Anwendung der Dienstvereinbarung sei in A..... nur noch eine Vollzeitstelle einer Sachbearbeiterin als Arbeitsvermittlerin übrig geblieben, die jedoch mit einer höherwertigen Beauftragung verbunden und nach dem nach der Dienstvereinbarung anzuwendenden Besteignungsprinzip aus Eignungsgründen wegen mangelnder Führungserfahrung nicht an die Antragstellerin vergeben worden sei. Die verbleibenden übrigen 21 Mitarbeiter, darunter auch die Antragstellerin, seien nach den Vorgaben der Dienstvereinbarung nach Sozialpunkten im Rahmen einer Sozialauswahl ermessensfehlerfrei i. S. v. § 114 VwGO auf die aufnahmebereiten Arbeitsagenturen verteilt worden. Die Versetzung stelle auch unter Berücksichtigung der Erwerbstätigkeit ihres Ehegatten sowie des Grundstückseigentums keine unzumutbare Härte dar.

- 3 Hiergegen wendet die Antragstellerin in der Begründung ihrer Beschwerde ein, die im Ermessen der Antragsgegnerin stehende Personalmaßnahme sei willkürlich erfolgt. Die Antragsgegnerin habe den von ihr gebildeten Personalüberhang nicht unter Anwendung sachbezogener Kriterien, sondern nach Beliebigkeit gebildet. Das Verwaltungsgericht verkenne, dass im Rahmen einer summarischen Prüfung nicht lediglich auf die von der Antragsgegnerin bemühte Dienstvereinbarung abgestellt werden könne. Unzutreffend sei auch die Annahme, die Antragsgegnerin habe nach der Dienstvereinbarung das Besteignungsprinzip angewendet. Die Antragsgegnerin habe in die von ihr vorgenommene Auswahl lediglich diejenigen Beamten einbezogen, die vor der Übertragung der Aufgaben nach dem II. Buch des Sozialgesetzbuches auf die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Vermittlung von Arbeitssuchenden befasst waren, die Leistungen nach dem II. Buch des Sozialgesetzbuches erhielten. Dieser Umstand habe mit Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung des Beamten nichts zu tun. Sie könne als Arbeitsvermittlerin im Arbeitgeberservice der Antragsgegnerin nach ihrer Eignung, Befähigung und ihren fachlichen Leistungen jederzeit auch Arbeitssuchende vermitteln, die Leistungen nach dem III. Buch des Sozialgesetzbuches empfangen würden. Die Antragsgegnerin sei gehalten gewesen, ihre Auswahlentscheidung auf alle vergleichbaren Beamten, mithin auf sämtliche Arbeitsvermittler ihres Arbeitgeberservice zu erstrecken. Überdies habe die Antragsgegnerin auch innerhalb des von ihr gebildeten Personalüberhangs die

Auswahlentscheidung unzutreffend vorgenommen, indem sie die Dauer der Zugehörigkeit von Beschäftigten zur Antragsgegnerin im Rahmen der von ihr vorgenommenen Auswahl nicht berücksichtigt habe. Schließlich habe die Antragsgegnerin auch ihr eigenes Auswahlkonzept insofern nicht eingehalten, da sie eine fachliche Auswahlentscheidung vorgenommen haben will, ohne die fachlichen Kenntnisse sämtlicher in Betracht kommender Beschäftigter überhaupt zu erfassen.

- 4 Dieser Vortrag hilft der Beschwerde nicht zum Erfolg.
- 5 Das Verwaltungsgericht ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (etwa Beschluss v. 29. September 2010 - 2 B 224/10 -, juris; Beschl. v. 8. Juni 2010 - 2 B 132/10 -; Beschl. v. 29. Juli 2011 - 2 B 76/11 -) davon ausgegangen, dass bei der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu treffenden Entscheidung die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts mit in den Blick zu nehmen ist; wegen der gesetzgeberischen Wertung des § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG, § 54 Abs. 4 BeamtStG kommt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung bei Abordnungen und Versetzungen nur in den Fällen der offensichtlichen Rechtswidrigkeit oder einer unzumutbaren Härte in Frage. Nur dann überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, da an der sofortigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen oder unzumutbaren Verwaltungsakts kein öffentliches Interesse bestehen kann.
- 6 Das Verwaltungsgericht ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass die Versetzungsentscheidung nach § 28 Abs. 2 BBG jedenfalls keinen erheblichen Rechtszweifeln unterliegt. Die von der Antragstellerin vorgetragene Mängel der Auswahlentscheidung und das in Frage gestellte dienstliche Bedürfnis für die Versetzung können in der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 80 Rn. 158 m. w. N.) nicht abschließend geklärt werden. Beim dienstlichen Bedürfnis spielt das Planungskonzept der Antragsgegnerin eine wichtige Rolle. Die Antragsgegnerin hat hier zwar einen großen Planungs- und Entscheidungsspielraum. Gleichwohl bleibt aber zu prüfen, ob legitime Ziele verfolgt werden, der Abwägung ein vollständig ermittelter Sachverhalt zugrunde liegt und das Konzept zu den verfolgten Zielen nicht deutlich außer Verhältnis steht oder von willkürlichen Gesichtspunkten geprägt ist. Hierzu müssten Ermittlungen in

tatsächlicher Hinsicht, etwa zur Bildung der Vergleichsgruppe, der Anwendung der Dienstvereinbarung sowie die Gewichtung und rechtliche Belastbarkeit der sich daraus ergebenden Kriterien, durchgeführt sowie die Belastungssituation der relevanten Arbeitsagenturen festgestellt werden. Soweit Tatsachen streitig sind, wäre eine Beweisaufnahme durchzuführen. Aus dieser Überlegung folgt indes auch, dass die die Antragstellerin betreffende Versetzungsverfügung jedenfalls nicht offensichtlich rechtswidrig ist.

- 7 Der Senat geht des Weiteren davon aus, dass es der Antragstellerin nicht unzumutbar ist, der Versetzungsverfügung für die Dauer des Hauptsacheverfahrens nachzukommen. Sie hat keine Gründe vorgetragen, aus denen sich eine unzumutbare Härte im Zusammenhang mit der Versetzung ergeben könnte.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwendungen erhoben haben.
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Pech  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*